

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Arbeitsgemeinschaft Bodensee Schwimmsport“ (IABS). Er verkörpert die Internationale Arbeitsgemeinschaft der Bodensee Schwimmvereine, welche am 22.10.1949 gegründet wurde. Der Verein ist ein internationaler Zusammenschluss von Schwimmvereinen, Schwimmclubs und Schwimmabteilungen von Sportvereinen in der Bodenseeregion und dem weiteren Umland.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen am Bodensee. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Ulm eingetragen (VR 721786) und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Zweck, Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff. Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der Internationalen Verständigung, der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches in der Bodenseeregion und im weiteren Umland. Dies wird insbesondere erreicht durch die regelmäßige Veranstaltung von internationalen Wettkämpfen im Schwimmsport sowie durch länderübergreifende Kommunikation und Zusammenarbeit der im Verein vertretenen Mitglieder.

§ 3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Einzelfall können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Einen Vorschlag darüber erarbeitet bei Bedarf das geschäftsführende Präsidium. Die Entscheidung trifft die Delegiertenversammlung.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können beitreten:
 - juristische Personen (Vereine), die als Schwimmclub, Schwimmverein oder Schwimmsport treibender Sportverein durch ihre Landesverbände der FINA angehören und ihren Sitz in der Bodenseeregion oder dem weiteren Umland haben.
 - Dachvereine und Schwimmsport treibende Startgemeinschaften (SG), nachfolgend als zusammengeschlossene Vereine (ZV) bezeichnet, sofern alle darin vertretenen Vereine ihrerseits durch ihre Landesverbände der FINA angehören und ihren Sitz in der Bodenseeregion oder dem weiteren Umland haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme erworben.
- (3) Dem Aufnahmeantrag sind eine Vereinssatzung des beitretenden Vereins sowie ein Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen. Ein aufzunehmender Verein muss die Satzung der IABS anerkennen.
- (4) Absatz (3) gilt explizit für jeden Mitgliedsverein eines beitrtrittswilligen ZV.
- (5) Die Aufnahme wird durch die Delegiertenversammlung (DV), bei der der beitretende Verein oder der beitretende ZV vertreten sein muss, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen bestätigt oder abgelehnt. Mit der Aufnahme wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie ggf. einer Aufnahmegebühr gemäß Beschlussfassung der DV fällig.

§ 5. Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (Vereine und ZV) haben das Recht:
 - Delegierte in die DV zu entsenden und ihre Stimme abzugeben
 - an den Wettkampfveranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - Kandidaten für die Wahl in den Vorstand der IABS zu benennen
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen einer DV – unabhängig von seiner Größe – eine (1) Stimme bei Wahlen oder Abstimmungen. Ein ZV hat als Mitglied eine (1) Stimme, unabhängig von der Anzahl der zusammengeschlossenen Vereine.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden somit nicht gewertet.
- (4) Jedes Mitglied (Verein oder ZV) kann ein oder mehrere Delegierte zur DV entsenden. Das Mitglied (Verein oder ZV) entscheidet selbst über die Form der Benennung des/der Delegierten. Sollten mehrere Delegierte eines Mitglieds (Verein oder ZV) bei der DV teilnehmen, so geben die Delegierten des Mitglieds (Verein oder ZV) gemeinsam die Stimme für das Mitglied ab. Sofern die Stimmabgabe der Delegierten des Mitglieds (Verein oder ZV) nicht eindeutig ist, gilt dies als Stimmenthaltung des Mitglieds (Verein oder ZV).

§ 6. Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, sowie die Satzung und die Bestimmungen der IABS und der jeweiligen Schwimm-Landesverbände zu befolgen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich nach Aufforderung durch das Präsidium zu entrichten.
- (3) Der Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedvereins ist der IABS durch den Mitgliedsverein unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die Mitglieder (Verein oder ZV) sind für die korrekte Adressbereitstellung für Informationsverteilung und Einladungen zu Delegiertenversammlung und/oder Veranstaltungen selbst verantwortlich. Adressänderungen sind unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Auflösung des Schwimmvereins, -Clubs oder Abteilung bzw. des ZV
 - durch Ausschluss
 - bei Wegfall der Gemeinnützigkeit des Mitgliedvereins.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Wochen zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und ist persönlich oder mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand einzureichen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch die DV mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen,
 - wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der IABS-Interessen
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzungen der Landesverbände, denen der Verein, Club oder die Schwimmabteilung bzw. der ZV angehört
 - bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Jahren
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitgliedsverein in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitgliedsverein binnen 2 Wochen nach Erhalt die Berufung zu, die bei der nächsten stattfindenden DV behandelt wird. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8. Beiträge

- (1) Mitgliedsvereine sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags nach Maßgabe eines Beschlusses der DV verpflichtet. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -staffelung ist eine einfache Mehrheit der in der DV abgegebenen Ja/Nein-Stimmen erforderlich. Der Beitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres bzw. bei Neuaufnahme sofort fällig und ist in Euro (ohne Abzüge von Bankgebühren) zu entrichten.
- (2) Aufnahme- und sonstige Verwaltungsgebühren in Verbindung mit der Mitgliedschaft werden ebenfalls durch die DV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen festgelegt.
- (3) Rückwirkende Beitragserhöhungen sind nicht zulässig.
- (4) Umlagen zur Finanzierung von Sondervorhaben sowie zur Kapitalerhöhung werden durch die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen festgelegt.

§ 9. Organe des Vereins

- (1) Dauerhafte Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - das Präsidium
 - Kassenprüfer (Revisoren)
 - die Delegiertenversammlung (DV)

§ 10. Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist:
 - der/die Präsident/in
 - der/die Vizepräsident/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsident/in und den/die Vizepräsident/in je allein vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben. Er überwacht die Anwendung der Satzung und Ordnungen und repräsentiert den Verein durch eines oder mehrere seiner Mitglieder.
- (4) Der Vorstand wird von der DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus oder ist an der Ausübung seiner Pflichten gehindert, so kann das Präsidium einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen DV bestimmen.
- (5) Die gleichzeitige Wahrnehmung eines (1) weiteren Wahlamtes nach § 11 ist möglich.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt oder von Amts wegen bestellt sind, längstens jedoch 6 Monate nach Ende der Amtszeit. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann. Im Falle eines Rücktritts, der schriftlich gegenüber dem Präsidium erfolgen muss, erlischt das Amt mit sofortiger Wirkung.
- (7) Der Vorstand darf ohne Zustimmung des Präsidiums Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 Euro pro Jahr veranlassen. Bei Ausgaben oberhalb dieses Betrags ist der Beschluss des Präsidiums erforderlich.

§ 11. Präsidium

- (1) Neben den Mitgliedern des Vorstands besteht das Präsidium aus folgenden Personen:
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in
 - dem/der Fachwart/in bzw. den Fachwarten (s. § 15)
- (2) Darüber hinaus können folgende Personen durch die DV optional in den Kreis des Präsidiums gewählt werden:
 - Ein/e weitere/r Vizepräsident/in (s. § 13 Absatz (3))
 - bis zu 2 Beisitzer
- (3) Das Präsidium wird nach der Wahl des Vorstands von derselben DV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsdauer aus oder ist an der Ausübung seiner Pflichten gehindert, so kann das Präsidium einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen DV bestimmen.
- (4) Ein Präsidiumsmitglied kann in max. zwei Ämter gewählt werden, hat aber bei Präsidiumssitzungen nur eine (1) Stimme.
- (5) Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich. Falls eines der Wahlämter mangels Kandidaten unbesetzt bleibt, übernimmt das Präsidium insgesamt die Aufgaben der unbesetzt gebliebenen Stelle
- (6) Dem Präsidium obliegt die Kontrolle des Vorstands. Das Präsidium muss Ausgaben des Vorstands über 500,00 Euro pro Geschäftsjahr genehmigen. Die Höchstgrenze für Ausgabengenehmigung des Präsidiums liegt bei 2000,00 Euro pro Geschäftsjahr. Darüber hinaus entscheidet die DV.

- (7) Der/die Kassenwart/in hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und diese als Jahresabschluss der DV vorzulegen. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen. Der/die Kassenwart/in hat den übrigen Präsidiumsmitgliedern jederzeit Aufschluss über den Stand des Vermögens zu erteilen.
- (8) Der/Die Schriftführer/in fertigt bei Sitzungen die Protokolle und ist für die Führung der Vereinsstatistik verantwortlich.
- (9) Das Präsidium ist bei Bedarf vom Vorstand (vom/von Präsidenten/in, bei Verhinderung vom/von Vizepräsidenten/in) einzuberufen. Die Einladung zur Präsidiumssitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Präsidiumssitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens eines der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Präsidiumssitzung kann auch in elektronischer Form als Telefon- oder Web-Konferenz abgehalten werden. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigt. Nicht anwesende Präsidiumsmitglieder können ihr Stimmrecht durch eigenhändig unterzeichnete Niederschrift ausüben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen. Jedes Präsidiumsmitglied erhält eine Kopie.
- (10) Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Präsidiumsmitglieder schriftlich beantragt wird. Die Protokollführung richtet sich nach Absatz (9)
- (11) Der/die Fachwart/in bzw. die Fachwarte verwalten ihre Sparten unter Wahrung der Vereinsinteressen und der Satzung selbstständig. Sie veranlassen die Durchführung ihrer Wettkampfvveranstaltungen gemäß den fachspartenspezifischen Ordnungen (s. § 16), die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 12. Kassenprüfer (Revisoren)

- (1) Von der DV werden jährlich zwei Kassenprüfer (Revisoren) gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der DV Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer geben bei der ordentlichen DV eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (3) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 13. Ordentliche Delegiertenversammlung (DV)

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Ihre Einberufung und Tagesordnung ist mindestens 4 Wochen vor Abhaltung den Mitgliedsvereinen in Textform bekanntzugeben. Anträge, die vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen vor der DV bei/m Präsidentin/en eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden in der darauf folgenden DV nur dann behandelt, sofern sie erneut für die darauf folgende DV fristgerecht eingereicht wurden.
- (2) Die DV hat die Aufgaben
 - die Jahresberichte von Präsident/in und von Fachwart/in bzw. der Fachwarte sowie den Kassen- und Revisoren-Bericht entgegenzunehmen
 - über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen

- alle zwei Jahre den Vorstand (s. § 10) und das Präsidium (s. § 11) sowie jährlich die Kassenprüfer/Revisoren (s. § 12) zu wählen
 - über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie über Anträge auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, über die Annahme und Behandlung von Anträgen, sowie alle anderen Angelegenheiten zu beschließen, für die nicht der Vorstand oder das Präsidium zuständig sind
 - über die von dem/der/den Fachwart/in/en vorgeschlagenen Wettkampftermine zu entscheiden
 - Ausgaben über 2000,- Euro pro Geschäftsjahr zu genehmigen
- (3) Die DV kann eine/n weitere/n Vizepräsident/in wählen, der/die jedoch keine Vertretung im Sinne §26 BGB wahrnimmt. Darüber hinaus kann die DV bis zu 2 Beisitzer in den Kreis des Präsidiums wählen (s. § 11, Absatz (2)).
- (4) Bei der Wahl von Präsident/in und Vizepräsident/en/in/innen soll auf adäquate Repräsentanz der zu vertretenden Länder der Mitgliedsvereine geachtet werden.
- (5) Eine DV ist beschlussfähig, wenn sie satzungskonform einberufen wurde.

Die DV fasst ihre Beschlüsse

- a) in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
- c) im Wege der ergänzenden Briefwahl
- d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert umgesetzt werden. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft das Präsidium per einfachem Beschluss und kommuniziert diesen mit der Einladung zur DV.

Ordnungsänderungen, Umlagen gem. § 8 Absatz (4) sowie Ausschlüsse von Mitgliedern erfolgen mit zwei Drittel Mehrheit, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine. Vorstands- und Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht auf Grund der Zugehörigkeit zum Vereinsorgan. Ein Vorstands- oder Präsidiumsmitglied kann aber seinen Verein vertreten und dessen Stimmrecht wahrnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Vorstands-Vizepräsident/in. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel in offener Wahl durch Akklamation. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitgliedsvereine verlangt wird.

- (6) Von jeder DV wird ein Protokoll erstellt, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, und innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedsvereinen in Textform zugestellt.

Bei verspäteter Versendung oder bei Einsprüchen innerhalb von 4 Wochen nach Versendung ist das Protokoll der nächsten DV zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14. Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche DV wird einberufen:
- wenn der Vorstand sie zur Regelung besonders wichtiger und dringender Vereinsangelegenheiten für notwendig erachtet
 - innerhalb einer Monatsfrist, wenn ein Fünftel der Mitgliedsvereine mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Begründung dies verlangen

- (2) Die außerordentliche DV hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche DV. Einladungsmodalitäten und –fristen sind wie bei der ordentlichen DV zu behandeln.
- (3) Die Tagesordnung ist auf die inhaltlichen Punkte gemäß Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung beschränkt. Eine Erweiterung der Tagesordnung im Rahmen der außerordentlichen Delegiertenversammlung ist nicht zulässig.

§ 15. Abteilungen/Sparten

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der DV zur besseren Organisation Abteilungen/Sparten einführen, die äquivalent in der FINA vertreten sind.
Beispielhaft sind dies:
 - Schwimmen
 - Wasserspringen
 - Wasserball
 - Open Water
- (2) Die Abteilungen sind Bestandteil des Vereins und unterliegen der Aufsicht der Vereinsorgane.
- (3) Jede Abteilung/Sparte hat die Aufgabe, die jeweilige Schwimmsportart im Rahmen der satzungskonformen Regeln der jeweiligen Landesverbände zu fördern und zu pflegen. Dazu können entsprechende Ordnungen erlassen werden (s. § 16).
- (4) Jede Abteilung/Sparte wird durch eine/n Fachwart/in im Präsidium vertreten. Sollte sich kein Kandidat für eine Abteilung/Sparte als Fachwart/in zur Wahl stellen, so ruhen für die laufende Amtszeit die Geschäfte dieser Abteilung/Sparte.
- (5) Die Auflösung einer Abteilung/Sparte ist durch Beschluss der DV jederzeit möglich.

§ 16. Ordnungen

- (1) Das Präsidium kann zur Organisation der Geschäftsführung Ordnungen vorschlagen, die durch die DV zu beschließen sind. Dies können beispielsweise sein:
 - Haushalts- und Finanzordnung
 - Ehrenordnung
 - Ordnung zum Datenschutz
- (2) Der/die Fachwart/in bzw. die Fachwarte können zur Regelung der fachspartenspezifischen Wettkampforganisation Ordnungen erstellen, die durch die DV zu beschließen sind.
- (3) Wettkampfprogramme mit der altersmäßigen Aufgliederung und der Auszeichnungen inkl. Sieger- oder Rekordprämien können ebenfalls als Ordnung(en) der DV zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (4) Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ersatz von Aufwendungen

- (1) Sofern diese Satzung im Einzelfall nichts anderes vorgibt, sind alle Mitarbeiter des Vereins ehrenamtlich tätig. Mitarbeiter des Vereins sind Personen des Vorstands und des Präsidiums.

- (2) Bei Bedarf und je nach Haushaltslage des Vereins können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand kann der DV einen Vorschlag für eine entgeltliche Vereinstätigkeit machen. Die Entscheidung trifft die DV per Beschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Die Mitarbeiter des Vereins haben gegen den Verein einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (4) Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und konkreten Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten für den Ersatz von Aufwendungen regelt die Haushalts- und Finanzordnung des Vereins, die durch das Präsidium vorgeschlagen und von der DV verabschiedet werden kann und nicht Bestandteil dieser Satzung ist (s. § 16).

§ 18. Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Die Haftung der Organmitglieder des Vereins und der besonderen Vertreter nach §30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter maximal bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 19. Satzungsänderung

- (1) Vorgesehene Satzungsänderungen sind allen Mitgliedsvereinen mit der Einladung zur DV in Textform zur Verfügung zu stellen. Über Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die DV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen.
- (3) Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedsvereinen in Textform mitgeteilt werden.

§ 20. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen DV mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen beschlossen werden. Solange mindestens vier Vereine aus zwei Nationen den Betrieb aufrechterhalten wollen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
 - zu gleichen Teilen an die am Tag der Auflösung in vollen Mitgliedsrechten stehenden und als steuerbegünstigt anerkannten Mitgliedsvereine mit der Bestimmung, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
- (3) Der Empfänger des Vermögens wird durch die DV bestimmt.

§ 21. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Klauseln in dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon unberührt.

§ 22. Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.